jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1928/06/05 Präs13/28; 2Ob930/21; Präs47/23; 6Ob228/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1928

Rechtssatz

Zur Sicherung des Anspruches der Ehegattin auf den Unterhalt kann, auch wenn sein Ausmaß gerichtlich oder vertragsmäßig in Geld schon festgesetzt wurde, eine einstweilige Verfügung nach § 382 Z 8 EO bewilligt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 930/21
  Entscheidungstext OGH 06.12.1921 2 Ob 930/21
  Vorher gegenteilig; Spruchrep. Nr. 10 neu = SZ 3/128
- Präs 47/23
  Entscheidungstext OGH 05.05.1923 Präs 47/23
  Judikatenbuch Nr 7 neu = SZ 5/118
- Präs 13/28
  Entscheidungstext OGH 05.06.1928 Präs 13/28
  Verstärkter Senat; Judikatenbuch Nr 32 neu = SZ 10/62
- 6 Ob 228/01z
  Entscheidungstext OGH 08.11.2001 6 Ob 228/01z
  Beisatz: Die Regelungsverfügung des einstweiligen Unterhalts ist nur für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch möglich, nicht aber für einen vertraglichen, außer dieser konkretisiert nur den gesetzlichen Anspruch. (T1)

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at